



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

13  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 17. Januar 2011

Nummer 3

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

21. Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung Dipl.-Ing. Hans Peter Karstadt ./ Vermessungsassessorin Eva Langendonk Seite 13
22. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Thomas Rottländer ./ Dipl.-Ing. (FH) Andreas Rottländer Seite 13
23. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren – Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden – Seite 13
24. Bewilligungsbescheid für die Grundwasserförderung in der Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen Seite 14

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

25. Allgemeinverfügung – Jagdausübung für die Abschlussplanung für Rehwild – Seite 15
26. Allgemeinverfügung – Schonzeitaufhebung für Ringeltauben – Seite 16
27. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
hier: Sparkasse Aachen Seite 17
28. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 17

#### E Sonstige Mitteilungen

29. Literaturhinweis Seite 17

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 21. Vermessungsgenehmigung I/ Erlöschung Dipl.-Ing. Hans Peter Karstadt ./ Vermessungsassessorin Eva Langendonk

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/002/2011

Köln, den 3. Januar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Peter Karstadt, Adenauerallee 31, 53332 Bornheim erteilte Vermessungsgenehmigung I für die Vermessungsassessorin Eva Langendonk ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 erloschen.

Im Auftrag  
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2011, S. 13

##### 22. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Thomas Rottländer ./ Dipl.-Ing. (FH) Andreas Rottländer

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/013/11

Köln, den 7. Januar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Rottländer, Rotkehlchenweg 3, 50997 Köln, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. (FH) Andreas Rottländer ist mit Wirkung vom 1. Januar 2011 erloschen.

Im Auftrag  
gez.: P o l o t z e k

ABl. Reg. K 2011, S. 13

##### 23. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeits- prüfung im Wasserrechtsverfahren – Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden –

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.1-(2.11)-2-Hü

Köln, den 21. Dezember 2010

Der Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden in Vettweiß beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur befristeten Fortsetzung der Quellwasserentnahme aus den Fassungen der Wassergewinnungsanlage Quellen Embken in Nideggen-Embken auf den Grundstücken Gemarkung Embken, Flur 5, Flur-

stück 82, Flur 8, Flurstück 41 sowie Flur 10, Flurstück 124, in einer Menge von 700 000 m<sup>3</sup>/a, um es als Trinkwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVP). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVP wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.: H ü l s e n

ABl. Reg. K 2011, S. 13

**24. Bewilligungsbescheid für die Grundwasserförderung in der Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.1-(8.5)-3

Köln, den 5. Januar 2011

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW wird bekannt gemacht:

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 22. Dezember 2010 – Az.: 54.1-1.1-(8.5)-3- wurde dem Wahnachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg, auf den Antrag vom 8. Dezember 2009 gemäß den §§ 8, 9, 11, 12 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 24, 26, 47, 136, 143 und 149 des Landeswassergesetzes (LWG), jeweils in der Zeit zurzeit geltenden Fassung, die bis zum 31. Dezember 2030 befristeten Bewilligung erteilt.

Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage Hennefer Siegbogen in einer Menge bis zu 2 000 m<sup>3</sup>/h, 42 000 m<sup>3</sup>/d, 7 000 000 m<sup>3</sup>/a mittels der Brunnen II und III auf den Grundstücken Gemarkung Hennefer/Geistingen, Flur 1, Flurstück 48 (Brunnen II) und Gemarkung Hennefer/Geistingen, Flur 3, Flurstück 72 (Brunnen III) zutage zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet des Wahnachtalsperrenverbandes zu verwenden.

Im öffentlichen Interesse wurde die sofortige Vollziehung dieser Bewilligung angeordnet.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Bescheid enthält Benutzungsbedingungen, Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen und ihm ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bewilligungsbescheid mit seiner Begründung und des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung mit jeweils einer Ausfertigung der zugehörigen Unterlagen liegt in den Städten Hennefer, Sankt Augustin und Siegburg für zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

24. Januar 2011  
bis einschließlich zum 7. Februar 2011

- a) bei der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Tiefbau, Rathaus Zimmer 319, Markt 1, 53754 Sankt Augustin während der Dienststunden  
Montag bis Freitag: 08.30–12.00 Uhr  
und Montag 14.00–18.00 Uhr
- b) bei der Kreisstadt Siegburg, Rathaus, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg in Raum 418 (4. Obergeschoss) während der Dienststunden  
montags 08.00–12.30 Uhr und 14.00–18.00 Uhr  
dienstags bis 08.00–12.30 Uhr und 14.00–15.30 Uhr  
donnerstags  
freitags 08.00–12.30 Uhr
- c) bei der Stadt Hennefer, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennefer (Rathausneubau), 2. OG, Zimmer 2.53  
montags bis mittwochs von 08.00–12.00 Uhr  
und 14.00–16.00 Uhr  
donnerstags von 08.00–12.30 Uhr  
und 14.00–17.30 Uhr  
freitags von 08.00–12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bewilligungsbescheid gegenüber den allen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag  
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2011, S. 14

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 25.      **Allgemeinverfügung – Jagdausübung für die Abschlussplanung für Rehwild –**

I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW S. 622), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 871), werden die Jagdausübungsberechtigten im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn für die Zeit vom

1. April 2011 bis zum 31. März 2012

von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschlussplanung für Rehwild.

II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde zu erheben.

III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wirksam.

IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 135, 1. Obergeschoss, eingesehen werden.

#### Begründung

I. Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts wurde über drei Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Bonn und dem Hochsauerlandkreis untersucht, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurden daher gemäß § 22 Abs. 14 LJG-NRW die Jagdausübungsberechtigten für die Zeit vom 1. April 2008 bis zum

31. März 2011

von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung galt ausschließlich für die Abschlussplanung für Rehwild.

Die wildbiologische Auswertung erfolgte durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

II. Gemäß § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Ab-

schussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschlussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabsschusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v. H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabsschusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Die wildbiologische Auswertung des Pilotprojektes durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung macht es erforderlich, dass das Pilotprojekt um ein weiteres Jahr verlängert wird. Im ersten Versuchsjahr war die erforderliche und auch vereinbarte Datentiefe nicht in allen Kreisen gewährleistet. Das zweite Versuchsjahr ist hinsichtlich der Datenqualität und -quantität vollständig. Es ist davon auszugehen, dass auch die Daten aus dem dritten Versuchsjahr aussagekräftig sind. Die Entscheidung zu einem landesweiten Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist noch nicht getroffen. Zur Vervollständigung der Datenerfassung und auch zur Erbringung des Nachweises, dass die Jägerschaft nach der ersten Versuchsphase die Konzeption eigenverantwortlich weiterführt, schlägt daher die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung vor, dass in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis incl. Stadt Bonn, Warendorf, Kleve und Hochsauerlandkreis das Pilotprojekt auch im Jagdjahr 2011/12 fortgeführt wird.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichen Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviere nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Auf die Anlage zur Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 15. Februar 2008 wird inhaltlich verwiesen. Insbesondere ist die Forstliche Stellungnahme 2011 zu erstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
– Obere Jagdbehörde –  
Im Auftrag  
gez.: Schilling

Abl. Reg. K 2011, S. 15

**26. Allgemeinverfügung  
– Schonzeitaufhebung für Ringeltauben –**

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGI. I S. 426), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetztes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 871), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Köln in der Zeit vom

21. Februar 2011 bis zum 31. Oktober 2011

wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zu-

sammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar 2011 bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2011

den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2010/2011 zum

15. April 2011

bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2011.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 123, 1. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31. Oktober 2011

festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdeten Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 5. Januar 2011

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
– Obere Jagdbehörde –  
Im Auftrag  
gez.: Schilling

Abl. Reg. K 2011, S. 16

**27. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern: 399899061, 3071944536, 303244057.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

30. März 2011

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 30. Dezember 2010

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 17

**28. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Die Sparkassenbuch Nr. 382501369 und Nr. 382530947 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird

gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. Januar 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 17

**E Sonstige Mitteilungen**

**29. Literaturhinweis**

**Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 96. Ergänzungslieferung.**

Heidelberg: Decker's Verlag 2010. 164 S. 47,95 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 96. Lieferung, Stand: Dezember 2010 wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2011, S. 17





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.